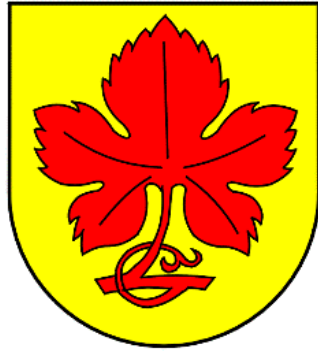


GEMEINDE KAISTEN



REGLEMENT SONDERNUTZUNG ÖFFENTLICHER GRUND UND BODEN

Reglement

betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Kaisten

vom 1. Januar 2019

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kaisten

gestützt auf §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

beschliesst:

§ 1

Abgabepflicht und Gegenstand der Konzessionsgebühr

Die Verteilnetzbetreiber im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Kaisten haben die Einwohnergemeinde für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung (Sondernutzung) mit einer Konzessionsgebühr zu entschädigen.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Konzessionsgebühr

Die Konzessionsgebühr bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Kaisten ausgespiessenen Gesamtenergie menge multipliziert mit einem Ansatz von maximal 0.55 Rp./kWh. Die Gebühr pro Kunde und Geschäftsjahr darf den Betrag von CHF 60'000.00 nicht übersteigen

Eine Änderung der Konzessionsgebühr ist durch den Gemeinderat bis spätestens am 30. Juni für das Folgejahr den Verteilnetzbetreibern mitzuteilen.

§ 3

Erhebung

Die Verteilnetzbetreiber erheben die Konzessionsgebühr bei den Endverbrauchern im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Kaisten und vergüten diese an die Einwohnergemeinde Kaisten. Schuldner der Gebühr sind die Endverbraucher.

Sollte aus Gründen, welche die Verteilnetzbetreiber nicht zu vertreten haben, die Erhebung der Konzessionsgebühr bei den Endverbrauchern ganz oder teilweise unmöglich sein bzw. untersagt werden, so sind die Verteilnetzbetreiber für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens zu keiner Abgabe an die Einwohnergemeinde Kaisten verpflichtet.

§ 4

Auszahlung

Die Auszahlung der Gebühr an die Einwohnergemeinde Kaisten durch die Verteilnetzbetreiber erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 31. März des Folgejahres.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

§ 6

Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt. Er ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen der Entschädigungsregelung bevollmächtigt.

Dieses Reglement ist am 23. November 2018 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt worden.

GEMEINDERAT KAISTEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber